

**Gebühren- und Entgeltsatzung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(GebEntS/HSAN-20232)**

vom 14.12.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und Entgelte an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.
- (2) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind grundsätzlich abgabefrei. ²Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. ³Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Die Regelungen zur Erhebung der Beiträge für das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg bleiben unberührt. ²Die Regelungen zur Erhebung von sonstigen Gebühren, Kosten und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Kostengesetz bleiben unberührt.
- (4) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die als weitere Personen neben den Studierenden nach den Regelungen der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx) in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

§ 2

Gebührentatbestände

- (1) An der Hochschule werden Gebühren erhoben
 1. für die Teilnahme von Studierenden und weiteren nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG (akademische Weiterbildung),
 2. für Angebote nach Art. 78 Abs. 2 BayHIG (akademische Weiterqualifizierung), die sich an Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung richten,
 3. für die Teilnahme von Studierenden an berufsbegleitenden Studiengängen, die neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können, nach Art. 77 Abs 3 S. 4 BayHIG

gemäß Anlage 1.

- (2) Gebühren werden erhoben für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen gem. Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BayHIG gemäß Anlage 2.
- (3) Für den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 immatrikulierten Personen gem. Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BayHIG werden Gebühren gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 3

Entgelttatbestände

¹An der Hochschule werden folgende Entgelte erhoben:

1. Von Teilnehmenden an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen.

§ 4

Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird nach den Vorgaben des BayHIG sowie dieser Satzung ermittelt. ²Die Gebühren und die konkreten Zahlungsmodalitäten werden mittels Bescheid festgesetzt. ³Die Höhe der Gebühren für die Gebührentatbestände und der Entgelte ist den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) ¹Gebühren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 S. 4 BayHIG werden dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. ²Der erhöhte Aufwand pro Semester darf den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- (3) ¹Gebühren und Entgelte für Angebote der Weiterbildung gem. Art. 13 Abs. 2 S. 1 BayHIG werden kostendeckend festgesetzt. ²Im Übrigen sind Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. ³Für Modulstudien der gebührenpflichtigen Studiengänge bemisst sich die Gebühren- bzw. Entgelthöhe nach der Anzahl der gewählten Module pro Studiengang.

§ 5

Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung von Gebühren und Entgelten

- (1) ¹Die Gebühren und Entgelte nach § 2 Abs. 1 und § 3 S. 1 Nr. 1 sind jeweils im Rahmen der Immatrikulation (mit dem Antrag auf Immatrikulation) oder der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) in einer Summe fällig und nachzuweisen; offene Beträge aus früheren Semestern sind spätestens mit der Rückmeldung zu begleichen. ²Bei vorzeitigem erfolgreichen Abschluss eines Studiums bzw. des Studienangebots vor Ende der Regelstudienzeit während des

Semesters, sind alle ausstehende Gebühren und Entgelte abweichend zu Satz 1 unverzüglich in einer Summe fällig. ³Sonstige Gebühren und Entgelte sind zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums, bei Teilnahme an Veranstaltungen mit der Teilnahmegenehmigung, spätestens jedoch vor der Teilnahme, in voller Höhe und in einer Summe fällig.

- (2) ¹Werden fällige Gebühren oder Entgelte nicht entrichtet, wird die Immatrikulation versagt. ²Werden Gebühren oder Entgelte im Falle der Rückmeldung nicht entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation. ³Gem. Art.87 Abs. 3 S.1 BayHIG immatrikulierte Personen und Teilnehmende nach §§ 2 und 3 werden von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder des Angebots ausgeschlossen bzw. wird die Nutzung der Hochschulreinrichtung oder die Leistung versagt.
- (3) Die Höhe der Gebühren und Entgelten gem. § 2 Abs. 1 und § 3 S. 1 Nr. 1 werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (4) ¹Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. ²Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

§ 6

Erlass, Ermäßigung, Rückerstattung von Gebühren und Entgelten

- (1) In den gemäß Art. 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 bis 6 BayHIG aufgeführten Fällen wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.
- (2) ¹Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, z.B. bei Kooperationen, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen; die Entscheidung wird von der Hochschulleitung getroffen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Auf Gebühren kann beispielsweise für einen spezifischen Personenkreis verzichtet werden, wenn die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach aus regionalem oder überregionalem Anlass im Interesse der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes Weiterbildungsangebote anbietet.
- (3) ¹Eine Rückerstattung von Gebühren und Entgelten nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 S. 1 Nr. 2 und 3 setzt voraus, dass ein besonderer Grund vorliegt. ²Ein besonderer Grund wird nur auf Antrag geprüft; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. ³Antrag und Nachweise sind fristgerecht elektronisch oder schriftlich an der Hochschule einzureichen und glaubhaft zu machen. ⁴Ein besonderer Grund liegt vor, wenn durch die gebühren- oder entgeltpflichtige Person eine Rücknahme der Immatrikulation bzw. Absage in digitaler oder schriftlicher Form verbindliche bis spätestens einen Kalendertag vor Start des Semesters (30.09. für das Wintersemester, 14.03. für das Sommersemester) erklärt, in dem sie das Studium begonnen, die Lehrveranstaltung besucht bzw. das Angebot in Anspruch genommen hätte. ⁵Das Eingangsdatum der Erklärung an der Hochschule ist hierfür ausschlaggebend. ⁶Ein Antrag entbindet nicht von der Zahlungspflicht. ⁷Ab Start des jeweiligen Semesters ist eine Rückerstattung der Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 oder des Entgelts nach § 3 S. 1 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen, auch wenn ein nicht selbst zu vertretender Grund vorliegt. ⁸Zu viel geleistete Gebühren oder Entgelte werden erstattet. ⁹Bei der Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten gem. § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 S. 1 Nr. 2 und 3 kann eine

Rückerstattung auch nach Start des Semesters erfolgen, wenn ein Antrag rechtzeitig vor Start der ersten Lehrveranstaltung oder des Angebots des jeweiligen Semesters eingeht, in dem der bzw. die Teilnehmende diese besuchen wollte und noch nicht selbst teilgenommen hat.

- (4) ¹Von der Gebührenpflicht gem. Art. 13 Abs. 3 BayHIG werden auf Antrag für die Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters Studierende, nach Art 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sowie Teilnehmende befreit, für die die Erhebung einer Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an einem vergleichbaren gebührenfreien Angebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach teilzunehmen, eine besondere Härte darstellt. ³Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebührenerhebung für den Antragstellenden aufgrund einer unverschuldeten finanziellen Notlage im Einzelfall unzumutbar ist, die Durchsetzung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde und dieser Umstand erst nach Immatrikulation bzw. Start des Angebots eingetreten ist. ⁴Der Antrag ist schriftlich bzw. elektronisch zu stellen. ⁵Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragstellenden schriftlich oder elektronisch darzulegen und mittels Nachweisen glaubhaft zu machen.
- (5) ¹Befreiungsanträge nach Abs. 4 werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bis zum 30.08. (für das kommende Wintersemester) bzw. 15.02. (für das kommende Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Befreiungsgrundes der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vorliegen. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (6) ¹Wurden bereits Gebühren bezahlt und es liegt eine Befreiung vor, werden die bezahlten Gebühren in Höhe der Befreiung zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten erfolgt nicht.
- (7) Vor Ausspruch einer Befreiung ist zu prüfen, ob die antragstellende Person zur Begleichung eines Teils der Gebühren bzw. Entgelte oder zur Zahlung von Raten in der Lage ist.

§ 7

Stundung und Ratenzahlung von Gebühren und Entgelten

¹Für Gebühren und Entgelte ist eine Stundung oder Ratenzahlung grundsätzlich ausgeschlossen.

²Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der immatrikulierten Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen oder der Teilnehmenden in weiterbildenden, berufsbegleitenden oder weiterqualifizierenden Studiengängen bzw. Angeboten kann bei Vorliegen besonderer Härte nach den Vorgaben gemäß § 6 Abs. 4 und 5 die Zahlung der Gebühr bzw. des Entgelts monatlichen Raten bis maximal zu Beginn des Folgesemesters gestattet werden. ³Die Gebühr für die Ratenzahlung beträgt 50 Euro und ist mit der letzten Rate fällig. ⁴Auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag der immatrikulierten Studierenden, der nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen oder der Teilnehmenden können Ansprüche der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach auf Zahlung von Gebühren bzw. Entgelten bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit besonderen Härten nach den

Vorgaben gemäß § 6 Abs. 4 und 5 für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 8

Sonderregelungen in gebührenpflichtigen berufsbegleitenden, weiterbildenden, und weiterqualifizierenden Studienangeboten

- (1) Sofern die Mindestteilnehmerzahl bei einem gebührenpflichtigen Studienangebot zwei Wochen vor Semesterstart nicht erreicht und das Angebot bzw. der Studiengang nicht durchgeführt wird, werden bereits bezahlte Gebühren und Entgelte zurückerstattet.
- (2) ¹Bei Überschreiten der Regelstudienzeit in gebührenpflichtigen Studienangeboten wird von der Erhebung der Studiengebühr abgesehen, wenn keine weiteren Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden, die Abschlussarbeit abgegeben worden ist und nur noch auf die letzte Bewertung gewartet wird. ²Sofern noch Leistungen zu erbringen sind, wird die Gebühr anteilig (auf Basis der zu erbringenden ECTS im Verhältnis zu den ECTS eines vollen Semesters) angesetzt. ³Sollten Studierende durch eine genehmigte Verlängerung der Abgabefrist für die Abschlussarbeit durch die zuständige Prüfungskommission von bis zu einem Monat in das darauffolgende Semester kommen und sollte dies die letzte Prüfungsleistung darstellen wird von der Erhebung der Studiengebühr abgesehen. ⁴Bei angemeldeter Prüfung, die mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet wurde, entfällt für die Wiederholungsprüfung die Zahlung der Studiengebühr für dieses Modul. ⁵Dies gilt auch für nicht angetretene Prüfungen, die mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet und ein Antrag auf Rücktritt abgelehnt wurde.
- (3) Werden während der Regelstudienzeit vollständige Semester ausschließlich an der Virtuellen Hochschule Bayern belegt, werden für diese Semester 50 Prozent der regulären Studiengebühren des jeweiligen Studiengangs für den Aufwand in Rechnung gestellt, der tatsächlich aufgrund der berufsbegleitenden Organisationsform des Studiengangs entsteht.
- (4) Für Module, die nicht an der Hochschule Ansbach oder der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht werden, die angerechnet bzw. anerkannt werden, werden keine Studiengebühren erhoben.
- (5) Zeiten einer Beurlaubung sind nicht gebührenpflichtig.
- (6) Wird das Studium oder Studienangebot während des Semesters abgebrochen oder unterbrochen besteht kein Anspruch auf Reduzierung der anteiligen Studiengebühr.
- (7) Ein wiederholtes Nichtbestehen von Prüfungen oder die Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen.
- (8) Bei einer Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen oder einer Kündigung durch den Teilnehmenden nach Studienbeginn werden bereits entrichtete Gebühren bzw. Entgelte grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 9

Datenerhebung

¹Bewerberinnen und Bewerber, Studierende, Teilnehmende sowie sonstige immatrikulierte Personen gemäß dieser Satzung sind verpflichtet, die zur Gebühren- und Entgelterhebung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 87 Abs. 2 BayHIG anzugeben und die nach dieser Satzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Regelungen der ImRüEx bleiben unberührt. ²Nachweise sind, soweit nichts anders geregelt, durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ³Fremdsprachigen Urkunden muss, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, eine vollständige, amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. ⁴Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ⁵Eine Verwendung der gewonnenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 10

Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die folgenden Übergangsregelungen:

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung,

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach aufnehmen. ³Für die in § 10 Nr. 1 und 2 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die darin enthaltenden Regelungen, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 13.12.2023 und der Feststellung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 14.12.2023.

Ansbach, den 14.12.2023

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 14.12.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.12.2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.12.2023.

Anlage 1 zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

1. Gebühren nach Art. 77 BayHIG

1.1. Berufsbegleitende Studiengänge, Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG

Lfd. Nr.	Studiengang	Höhe in Euro pro Semester
1	Angewandte Kunststofftechnik	2.400,00
2	Strategisches Management	1.950,00

2. Gebühren für Weiterbildung und Weiterqualifizierung nach Art. 78 BayHIG

2.1. Weiterbildung Art. 78 Abs. 1 BayHIG

2.1.1. Weiterbildender Studiengang

Lfd. Nr.	Studiengang		Höhe in Euro pro Semester
1	Kreatives Management	1. bis 4. Semester	3.750,00
		Ab dem 5. Semester	1.875,00
2	Leadership im Gesundheitswesen	Für Mitgliedshäuser des Kooperationspartners KKB	(3 x) 2.100,00 + (1 x) 2.700,00
		Für andere	2.700,00
3	Data Governance and Ethics	1. bis 2 Semester	6.000,00
		3. Semester	3.000,00
		1 Semester für Mitglieder des Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.	5.600,00

2.1.2. Weiterbildende Studien

Lfd. Nr.	Name der Studien	Höhe in Euro pro Semester
		X,XX

2.2. Weiterqualifizierung

2.2.1. Weiterqualifizierender Studiengang

Lfd. Nr.	Studiengang	Höhe in Euro pro Semester
1	Wertschöpfungsmanagement	2.490,00

2.2.2. Weiterqualifizierende Studien

Lfd. Nr.	Name der Studien		Höhe in Euro pro Semester
1	Leadership im Gesundheitswesen	Für Mitgliedshäuser des Kooperationspartners KKB	2.100,00
		mit DKG Gleichwertigkeitsanerkennung	890,00
		Für andere	2.300,00

3. Gebühren für Teilnehmende Summer School

Höhe in Euro pro Semester	
---------------------------	--

Anlage 2 zur Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

1. Gebühren für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen

Bezeichnung	Betrag in Euro
Inanspruchnahme der Einrichtung der Hochschule (Standgebühren, Raumnutzungsgebühren; Leihgebühren)	Individuelle Kostenkalkulation

2. Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Sprachkursen

Bezeichnung	Betrag in Euro
pro Semester	150

3. Entgelte

Bezeichnung	Betrag in Euro
Sächliche Ausbildungsmittel der Lehre	Individuelle Kostenkalkulation
Exkursionen	Individuelle Kostenkalkulation